

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer. Genehmigung.

Publikationsdatum:	6. Dezember 2024
Gemeinde:	8315 Lindau
Auflage:	Gemeindehaus Lindau, Einwohnerkontrolle
Fristablauf:	6. Januar 2025

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker ausgebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 18. April 2024 bis zum 18. Juni 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert.

Während dieser Frist sind vier Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. Juli 2024 alle Einwendungen abgewiesen.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2024 hat die Baudirektion des Kantons Zürich den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Lindau festgelegt.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Lindau die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 26. Juli 2024 wird – zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen – vom 6. Dezember 2024 bis zum 6. Januar 2025 während 30 Tagen bei der Gemeinde Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.